

Satzung der Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« Die »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« hat ihren Sitz in Kassel. Sie soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden, die »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« soll als gemeinnützig anerkannt werden.

§2 Zweck und Ziel

Die »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« ist eine Arbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Medien und bezweckt vor allen Dingen die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Medien. Hierzu dienen insbesondere:

- Organisation und Durchführung regionaler und überregionaler Fortbildungsveranstaltungen.
- Unterstützung von Lehramtsanwärtern im Bereich Medien durch Fachveranstaltungen vor allen Dingen im Bereich Fachdidaktik.
- Information der Mitglieder über berufspädagogische und fachliche Entwicklungen im Bereich Medien, durch Veröffentlichungen in der Fachpresse und, falls erforderlich, durch Rundschreiben.
- Zusammenarbeit mit Verbänden, insbesondere mit dem »Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien ZFA«.

Der Verein darf keinen Gewinn erstreben und keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:

- Lehrerinnen und Lehrer des Bereiches Medien und verwandter Berufe.
- Ehemalige Lehrerinnen und Lehrer des Bereiches Medien und verwandter Berufe.
- Lehramtsstudentinnen und -studenten aus dem Bereich der Druck- und Medientechnik und verwandter Berufe mit dem Studienziel »Lehramt an berufsbildenden Schulen«.
- Personen, die vom Hauptvorstand aufgenommen werden, ohne die vorherigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die fördernde Mitgliedschaft können erwerben:

- Vereine, Verbände und Körperschaften, die im Bereich Druck und Medien tätig sind.
- Unternehmen, die im Bereich Medien tätig sind.
- Vereine, Verbände, Körperschaften und Unternehmen, die vom Hauptvorstand aufgenommen wurden, ohne die vorherigen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Aufnahme wird durch Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrags beantragt. Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Bezirk oder beim Hauptvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Der Hauptvorstand wird unverzüglich über jeden Aufnahmeantrag informiert.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, das offizielle Vereinsmitteilungsorgan und alle Rundschreiben zu erhalten. Jedes Mitglied kann Anträge an die Bezirksvorstände oder den Hauptvorstand stellen. Anträge müssen auf der jeweils nächsten regionalen oder überregionalen Versammlung behandelt werden, sofern sie mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht wurden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist aus wichtigem Grund möglich. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch möglich. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. In der Regel wird der Jahresbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Hauptvorstand bis spätestens 1.12. des laufenden Jahres schriftlich vorliegen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§5 Die Organe der »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.«

Die »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Hauptvorstand
- die Bezirksversammlung
- den Bezirksvorstand oder die Bezirksvertretung

Die »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« ist in Bezirke gegliedert (siehe § 8 »Anlage«).

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

EINBERUFUNG

Die Einberufung erfolgt spätestens 6 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Hauptvorstand. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird vom Hauptvorstand festgelegt.

GEGENSTAND

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Festsetzung der Beiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Hauptvorstandes und Abwahl
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Auflösung der »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung
- rechtzeitig eingereichte Anträge

BESCHLÜSSE

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das durch die Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden beurkundet wird.

2. Hauptvorstand

Der Hauptvorstand setzt sich aus 1. Vorsitzendem(r), 2. Vorsitzendem(r) und Kassenwart(in) zusammen.

Der Hauptvorstand kann einen Beirat bis zu drei Personen zur Unterstützung berufen.

Der Hauptvorstand wird alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2.

Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Hauptvorstandes werden in einem Protokoll festgehalten und durch die Unterschrift des 1. oder des 2. Vorsitzenden beurkundet.

Der Hauptvorstand gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

AUFGABEN

Er soll Fortbildungsveranstaltungen auf Bundesebene organisieren.

Er informiert seine Mitglieder durch Veröffentlichungen im offiziellen Mitteilungsorgan.

Er macht seinen Mitgliedern didaktische Hilfen zugänglich.

Er führt mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

Auf Antrag von 20 % der Mitglieder oder auf Antrag von mindestens zwei Bezirksvorständen muss der Hauptvorstand innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

ABWAHL

Der Hauptvorstand kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

3. Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung setzt sich aus den Mitgliedern eines Bezirks zusammen.

EINBERUFUNG

Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Bezirksvorstand. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Der Ort der Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand festgelegt.

GEGENSTAND

Die Bezirksversammlung beschließt insbesondere über:

- Entlastung des Bezirksvorstandes
- Wahl des Bezirksvorstandes
- Abwahl des Bezirksvorstandes
- Anträge

BESCHLÜSSE

Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten und von einem Mitglied des Bezirksvorstandes durch Unterschrift beurkundet.

4.a Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand setzt sich aus 1. Vorsitzendem(r) und Stellvertretern(innen) zusammen.

Der Bezirksvorstand wird alle drei Jahre von der Bezirksversammlung gewählt.

AUFGABEN

Er arbeitet eng mit dem Hauptvorstand zusammen und informiert diesen über alle wichtigen Aktivitäten und Termine in den Bezirken, damit eine rechtzeitige bundesweite Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der »Lehrerarbeitgemeinschaft Medien e.V.« erfolgen kann.

Er kann Fortbildungsveranstaltungen auf Bezirksebene durchführen.

Er betreibt eigenständig Mitgliederwerbung.

Er gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

Er führt mindestens einmal jährlich eine Bezirksversammlung durch.

Auf Antrag von 20 % der Bezirksmitglieder muss der Bezirksvorstand innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Bezirksversammlung einladen.

ABWAHL

Der Bezirksvorstand kann von der Bezirksversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

4.b Bezirksvertretung

Die Bezirksvertretung setzt sich aus ein bis zwei Mitgliedern des Bezirks zusammen. Die Bezirksvertretung wird vom Hauptvorstand berufen. Die Bezirksvertretung kann von der Bezirksversammlung durch Wahl in einen Bezirksvorstand gewandelt werden.

AUFGABEN

Sie arbeitet eng mit dem Hauptvorstand zusammen und informiert diesen über alle wichtigen Aktivitäten und Termine in den Bezirken.

§6 Beiträge

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden einmal jährlich fällig. Die Bezirke erhalten die erforderlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Alle Ausgaben werden über den Kassenswart des Hauptvorstandes abgerechnet. Änderungen der Beitragshöhe können auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptvorstandes beschlossen werden.

§7 Auflösung

Die Auflösung der »Lehrerarbeitsgemeinschaft Medien e.V.« kann auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn 75 % aller anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Schulverein einer druck- und medientechnischen Berufsschule in Deutschland, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse darüber, dass das Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung anderen Zwecken zugeführt werden soll, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

§8 Anlage

Gliederung der Bezirke

- Bezirk 1
Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Bezirk 2
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin
- Bezirk 3
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Bezirk 4
Hessen, Thüringen, Bayern
- Bezirk 5
Baden-Württemberg, Sachsen

Die Satzung wurde am 6.12.1990 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2014 zuletzt geändert.

Wilm Diestelkamp, 1. Vorsitzender

Sandra Ulbrich, 2. Vorsitzende